

Abkürzungen

B.Ed. = Bachelor of Education

HPL = Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Mag.Theol./MTh = Magister Theologiae

M.Ed. = Master of Education

POBA-Beifach= Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät für die Prüfung im Beifach Katholische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07

POLBA/POLMA = Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengänge

POMTh = Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae

Bachelorarbeit und Masterarbeit:

Grundsätzlich ist zunächst zu beachten:

Wird die Bachelorarbeit im Fach *Katholische Religionslehre* geschrieben, so ist die Masterarbeit im *anderen Fach* aus der Fächerkombination oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen (Vgl. POLBA § 15 Abs. 2 und POLMA § 15 Abs. 2).

Wird die Bachelorarbeit im *anderen Fach* geschrieben, so ist die Masterarbeit im Fach *Katholische Religionslehre* anzufertigen.

Die *Masterarbeit* kann nicht in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.

1. Bachelorarbeit

Voraussetzung zur Meldung Bachelorarbeit: Die Beantragung der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des 5. Semesters. Der lehramtsbezogene Schwerpunkt wird mit der Beantragung des Themas erklärt.

Anmeldung: Der Kandidat/die Kandidatin schlägt ein Thema in Absprache mit der/m Prüfer/In vor (ein entsprechendes Formular steht auf der Homepage des HPL für die Kandidaten/Innen unter [Formulare und Downloads](#) zum Ausdrucken bereit) und reicht den Antrag beim **HPL** ein. Bei Einverständnis der/des Prüfers/In wird das Thema über das HPL an den Kandidat/die Kandidatin per Bescheid vergeben.

Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist reicht der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit (**dreifache, gebundene** Ausfertigung) beim HPL ein, dieses sendet die Arbeiten weiter an die Prüfer/In. Nach Beendigung der Korrektur senden der Prüfer/die Prüferin die Arbeit inklusive Gutachten zurück an das HPL. Das HPL informiert dann den Kandidat/die Kandidatin über das Ergebnis.

Formal-organisatorische Informationen zur Bachelorarbeit:

- Die erste **Meldung** zur Bachelorarbeit muss bis zum Abschluss des sechsten Studienjahres (12. Semesters) erfolgen, ansonsten gilt die Bachelorarbeit als erstmalig nicht bestanden (POLBA § 4 Abs. 2) und Sie werden zu einer Studienfachberatung aufgefordert.
- Werden **Fristen** zur Abgabe der Bachelorarbeit nicht eingehalten bedingt dies eine „nicht ausreichende“ Bewertung (POLBA § 15 Abs. 10).
- Die **Wiederholung** der Bachelorarbeit ist einmal möglich gemäß der vorgesehenen Fristen, wobei das neue Thema innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung über Nicht-Bestehen vergeben werden muss und vorher eine Aufforderung zur Studienfachberatung erfolgt.
- Das **endgültige Nichtbestehen** der Bachelorarbeit führt zum Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor of Education in der gewählten Fachkombination.
- **Achtung:** Die **Masterarbeit darf nicht im gleichen Fach wie die Bachelorarbeit** angefertigt werden. Die Masterarbeit kann nicht in den Bildungswissenschaften absolviert werden.
- Sie müssen bis mindestens zum **Tag der Abgabe der Bachelorarbeit** einschließlich im B.Ed.-Studiengang eingeschrieben und dürfen auch nicht beurlaubt sein!
- Bei der **Planung des zeitlichen Ablaufs** berücksichtigen Sie bitte neben der achtwöchigen Bearbeitungszeit eine sechswöchige Korrekturzeit sowie sechs Wochen für die Ausstellung der Zeugnisdokumente. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie die Zeugnisunterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlegen müssen (z. B. am letzten Tag des ersten M.Ed.-Semesters).
- Die **Bearbeitungszeit** für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Eine **Verlängerung** ist nur vor Ablauf der Bearbeitungsfrist auf Antrag und nur in begründeten Einzelfällen möglich. Ein Antrag ist an das HPL zu richten.
- **Deckblatt:** hier gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Sofern die/der Betreuer/in keine Vorgaben macht, sollte das Deckblatt Name, Vorname, Matr.-Nr., das Fach, in dem die BA-Arbeit angefertigt wird, sowie natürlich den Titel und die Prüfer/innen enthalten.
- Bei einer **Gruppenarbeit** muss ggf. jeder Satz der/dem Autor/in zugeordnet werden können. Gemeinsam für einen Satz oder einen Text verantwortlich zu zeichnen ist nicht möglich.

Eine in einer anderen **Sprache** gefertigte Bachelorarbeit bedarf der Zustimmung des Betreuers, darüber hinaus muss eine deutsche Zusammenfassung bei der Abgabe vorgelegt werden.

Wie bei allen schriftlichen Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, muss eine **schriftliche Erklärung** vorgelegt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Ein entsprechender Vordruck ist unter [Formulare und Downloads](#) bereitgestellt.

Bitte lesen Sie unbedingt auch **POLBA § 4 Abs. 2 und § 15**.

2. Masterarbeit

Voraussetzungen für die Meldung zur Masterarbeit: Die Beantragung des Themas ist ab dem Beginn des 3. Mastersemesters möglich.

Anmeldung Der Kandidat/ die Kandidatin schlägt ein Thema in Absprache mit der/m Prüfer/In vor und reicht den Antrag beim HPL ein (in den Briefkasten des HPL einwerfen oder per Post, nur bei Klärung dringender Fragen persönlich in den Sprechstunden). Ein entsprechendes Formular steht auf der Homepage des HPL für die Kandidaten und Kandidatinnen unter [Formulare und Downloads](#) zum Ausdrucken bereit. Bei Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin wird das Thema über das HPL an den Kandidaten/die Kandidatin per Bescheid postalisch vergeben.

Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist reicht die/der Kandidat/In die Arbeit (dreifache, gebundene Ausfertigung) beim HPL ein, dieses sendet die Arbeiten weiter an die Prüfer/In. Nach Beendigung der Korrektur (hierzu § 15 Abs. 12 POLMA) senden die Prüfer/Innen die Arbeit inklusive Gutachten zurück an das HPL. Das HPL informiert dann die Kandidaten/Innen über das Ergebnis.

Formal-organisatorische Informationen zur Masterarbeit:

- Die erste **Meldung** zur Masterarbeit muss bis zum Abschluss des vierten M.Ed.-Studienjahres (8. M.Ed.-Semesters) erfolgen, ansonsten gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden (POLMA § 4 Abs. 2) und Sie werden zu einer Studienfachberatung aufgefordert.
- Werden **Fristen** zur Abgabe der Masterarbeit nicht eingehalten bedingt dies eine „nicht ausreichende“ Bewertung (POLMA § 15 Abs. 10).
- Die **Wiederholung** der Masterarbeit ist einmal möglich gemäß der vorgesehenen Fristen, wobei das neue Thema innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung über Nicht-Bestehen vergeben werden muss
- Das **endgültige Nichtbestehen** der Masterarbeit führt zum Verlust des Prüfungsanspruches im Master of Education in der gewählten Fachkombination.
- **Achtung:** Die Masterarbeit darf nicht im gleichen Fach wie die Bachelorarbeit angefertigt werden.
- Die **Masterarbeit kann nicht in den Bildungswissenschaften** absolviert werden.
- Bei der **Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst** muss die Arbeit in diesem Fach angefertigt werden.
- Sie müssen bis mindestens zum **Tag der Abgabe** der Masterarbeit einschließlich in den M.Ed.-Studiengang eingeschrieben und auch nicht beurlaubt sein!
- Bei der **Planung des zeitlichen Ablaufs** berücksichtigen Sie bitte neben der sechsmonatigen Bearbeitungszeit eine sechswöchige Korrekturzeit sowie sechs Wochen für die Ausstellung der Zeugnisdokumente. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie die Zeugnisunterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlegen müssen.
- **Deckblatt:** hier gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Sofern die/der Betreuer/in keine Vorgaben macht, sollte das Deckblatt Name, Vorname, Matr.-Nr., das Fach, in dem die MA-Arbeit angefertigt wird, sowie natürlich den Titel und die Prüfer/innen enthalten.
- Bei einer **Gruppenarbeit** muss ggf. jeder Satz der/dem Autor/in zugeordnet werden können. Gemeinsam für einen Satz oder einen Text verantwortlich zu zeichnen ist nicht möglich.

Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 6 Monate, wobei das Thema so zu wählen ist, dass die Arbeit in Vollzeit innerhalb von vier Monaten geschrieben werden kann.

Vollzeit bedeutet, dass pro Arbeitswoche max. 39 Arbeitsstunden gerechnet werden. Eine **Verlängerung** ist nur vor Ablauf der Bearbeitungsfrist auf Antrag und nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit) um maximal vier Wochen möglich. Ein Antrag ist an das HPL zu richten.

Eine in einer anderen **Sprache** gefertigte Masterarbeit bedarf der Zustimmung des Betreuers, darüber hinaus muss eine deutsche Zusammenfassung bei der Abgabe vorgelegt werden.

Wie bei allen schriftlichen Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, muss eine **schriftliche Erklärung** vorgelegt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Ein entsprechender Vordruck ist unter [Formulare und Downloads](#) bereitgestellt.

Bitte lesen Sie grundsätzlich die Prüfungsordnung und hier insbesondere § 15 POLMA gründlich durch!

Magister Theologiae: Modul 23c: Schwerpunktstudium/Magisterarbeit

Gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae gilt:

§ 17 Magisterarbeit

- (3) Das vorläufige Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers dem Prüfungsausschuss [*hier: Studienbüro*] bei der Meldung zur Magisterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die bzw. der Studierende keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese bzw. dieser rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt in der Regel mit Ende des vierten Studienjahrs. Der Umfang der Magisterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt vier Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (9) Die bzw. der Studierende reicht die Magisterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss [*hier: Studienbüro*] gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie bzw. er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Die Magisterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.